

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **4 (1937-1938)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Verhaltensmassnahmen für den Betrieb von Dampfkesselanlagen bei Fliegeralarm	109	Motorisation et défense aérienne passive. Par E. Naef	118
Mesures à prendre pour l'exploitation des chaudières à vapeur en cas d'alarme aérienne	110	Ausrüstung und Ausbildung der Hausfeuerwehr. Von A. Riser	119
Die Symptomatik, Prophylaxe und Therapie der Gelbkreuzverletzungen auf der Haut. Von Dr. med. A. Schrafl	111	Die Kohlensäurebindung in Sauerstoffgeräten. Von Dr.-Ing. W. Lemcke	121
		Literatur	123

Verhaltensmassnahmen für den Betrieb von Dampfkesselanlagen bei Fliegeralarm

Genehmigt vom Eidg. Militärdepartement am 14. April 1938

Allgemeines.

1. Für Dampfkessel, ob sie in luftschutzpflichtigen Anlagen oder nichtpflichtigen Anlagen aufgestellt sind, sind im Falle von Fliegeralarm besondere Verhaltensmassnahmen zu beobachten.

2. In allen Dampfkesselanlagen, bei denen zur Verhütung von Schaden und Kesselexplosionen eine fortwährende Wartung und Beaufsichtigung erforderlich ist, darf das Personal bei Fliegeralarm seinen Posten nicht verlassen, oder aber es ist vor dem Verlassen die Kesselanlage ausser Betrieb zu setzen.

3. Entsprechend sind bei der Organisation von Schutzmassnahmen zu unterscheiden:

- Kessel, die bei Luftangriff nicht stillgelegt werden können,
- Kessel, die bei Luftangriff stillgelegt werden können.

4. Allgemein sind die im Fall von Fliegeralarm vom Heizerpersonal zu treffenden Massnahmen im voraus festzulegen, im Kesselhaus anzuschlagen und deren Eignung wie auch die Instruktion des Personals durch praktische Uebungen zu erproben.

Das Bureau des Schweizerischen Vereins von Dampfkessel-Besitzern steht für Beratung in diesen Fragen zur Verfügung.

I. Richtlinien für Kesselanlagen, die bei Fliegerangriff nicht stillgelegt werden.

1. Die auf das äusserste beschränkte Bedienungsmannschaft ist in die Alarmschicht einzu-

gliedern. Sie muss während des ganzen Fliegerangriffs im Kesselhaus ausharren. Sie ist entsprechend auszurüsten und zu instruieren.

2. Ein splittersicherer Schutzraum oder Schutzzelle ist in unmittelbarer Nähe zur Verfügung zu halten, in welchen sich die Bedienung vorübergehend zurückziehen kann und von welchem aus die Wasserstände und die Manometer, sei es direkt oder durch Fernanzeige, ständig beobachtet werden können.

3. Die Verbindung mit dem Betriebs-Luftschutzleiter muss sichergestellt werden.

4. Die Kesselspeisung ist besonders sicherzustellen. Da mit dem Ausfall von Wasser und elektrischem Strom gerechnet werden muss, ist die Anlage mit reichlich bemessenen Speisewasserbehältern und dampfbetriebenen Speisewasserpumpen auszurüsten.

5. Für Kesselanlagen, die nicht mit Kohlenbunkern ausgerüstet sind, ist für den Alarmfall nach Möglichkeit im Kesselhaus ein für einige Betriebsstunden ausreichendes Brennstofflager anzulegen.

6. Die Feuerungen sind so zu betreiben, dass die Rauchentwicklung und das Abblasen der Sicherheitsventile tunlichst vermieden werden.

7. Elektrodampfkessel mit vollautomatischer Regulierung können während des Alarmzustandes sich selbst überlassen werden.